Ehrenordnung

der

SportKultur Stuttgart e.V.

gemäß § 16 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsätze

Der Verein SportKultur Stuttgart e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahe stehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

(1) von Ehrenurkunden
(2) der Ehrennadel
(3) der Ehrenmitgliedschaft
(4) den Ehrenvorsitz

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

(1) Voraussetzungen der Ehrungen sind für

- (a) die Ehrenurkunden:
  - (i) 25 Jahre Mitgliedschaft;
  - (ii) 40 Jahre Mitgliedschaft;
  - (iii) 50 Jahre Mitgliedschaft;
  - (iv) 60 Jahre Mitgliedschaft;
  - (v) 70 Jahre Mitgliedschaft;
- (b) die Ehrennadel 50-jährige Vereinsmitgliedschaft;
- (c) die Ehrenmitgliedschaft für Mitglieder, die eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein geleistet haben oder sich um die Förderung des Sports und der Jugend in sehr besonderem Maße verdient gemacht haben;
- (d) den Ehrenvorsitz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die durch langjährige erfolgreiche Amtstätigkeit sich in sehr besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben.

(2) Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben und gleichzeitig keine Mitglieder des Vereins sind.

(3) Die Anrechenbarkeit der Vereinszugehörigkeit für Ehrungen gilt ab dem Eintritt in den Verein.

§ 4 Geburtstage

(1) Ab dem 60. Geburtstag erhalten Vereinsmitglieder Glückwünsche zu allen runden und halbrunden Geburtstagen per Brief übermittelt.

(2) Ab dem 70. Geburtstag erhalten Vereinsmitglieder bei jedem runden Geburtstag ein Geschenk durch einen offiziellen Funktionsträger des Vereins überreicht.

§ 5 Verbandsehrungen

(1) Ehrungen für sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeit oder Verbandszugehörigkeit durch die jeweiligen Fachverbände erfolgt auf Antrag der Abteilungsleitung bei der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle beantragt die Ehrung beim jeweiligen Fachverband und koordiniert die Einladung eines Verbandsvertreters.

§ 6 Ehrungszugaben

(1) Neben der Ehrenurkunden erhalten die geehrten Mitglieder folgende Geschenke:

(a) für 40 Jahre Mitgliedschaft: Geschenk im Wert von 10,00 €;
(b) für 50 Jahre Mitgliedschaft: Geschenk im Wert von 20,00 €;
(c) für 60 Jahre Mitgliedschaft: Geschenk im Wert von 30,00 €;
(d) für 70 Jahre Mitgliedschaft: Geschenk im Wert von 50,00 €;

(2) Der Wert des Geburtstagsgeschenks wird vom Vorstand in eigenem Ermessen festgesetzt. Bei der Festsetzung soll die Dauer der Vereinszugehörigkeit und die Verdienste des Mitgliedes für den Verein Beachtung finden.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

(a) Mitglieder des Vorstands,
(b) Mitglieder des Hauptausschusses.

(2) Ehrungsanträge sind beim Vorstand des Vereins mit Begründung bis spätestens 31.03. für das laufende Jahr einzureichen.

§ 8 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 9 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 10 Erfassung

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Vorstand zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ehrenordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Nach der Verschmelzung der vier Vereine TV Hedelfingen e.V., SKV Rohracker e.V., SKG Stuttgart-Hedelfingen e.V und VfL Stuttgart-Wangen 1887 e.V zum jetzigen Verein SportKultur Stuttgart e.V. ist für die Dauer der Mitgliedschaft die längst andauernde Mitgliedschaft in einem an der Verschmelzung beteiligten Vereine maßgebend.